

# Korrektes Entsorgen von Wald- und Feldabfällen

## Zulässig



Verrotten vor Ort



Energetische Verwertung in  
zugelassenen Anlagen



Brauchtums- und Grillfeuer

## Zulässig als Ausnahmefall



Von Schädlingen oder Krankheiten  
befallenes Holz



- Verklausungsgefahr in Tobel  
- Hecken, Einzelbäume in Steillagen  
ohne Zufahrtsmöglichkeit

## Verboten



Feuer von Abfällen allgemein



Mottfeuer von Wald-, Garten- und  
Feldabfällen



Feuer von Wald-, Feld- und  
Gartenabfällen in und um  
Siedlungsgebiete generell

### Voraussetzungen:

- Zustimmung Revierförster,  
Amt für Landwirtschaft
- geeignete Wetterbedingungen
- kontrolliertes Feuer, hohe Temperaturen
- keine Abfälle, keine Siedlungsgebiete betroffen

Umweltschutzgesetz (USG) Art. 11 Grundsatz, Art. 12 Abs. 2, Art. 30 c, Luftreinhalte-Verordnung (LRV) Art. 4, Art. 26b

<sup>1</sup> Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.

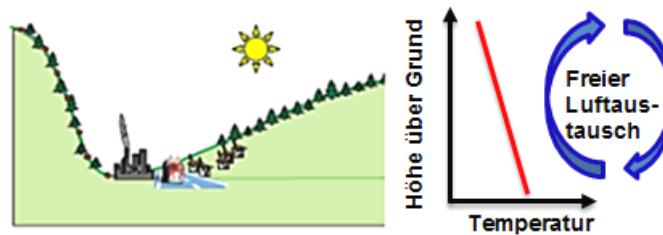
<sup>2</sup> Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.

<sup>3</sup> Sie kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

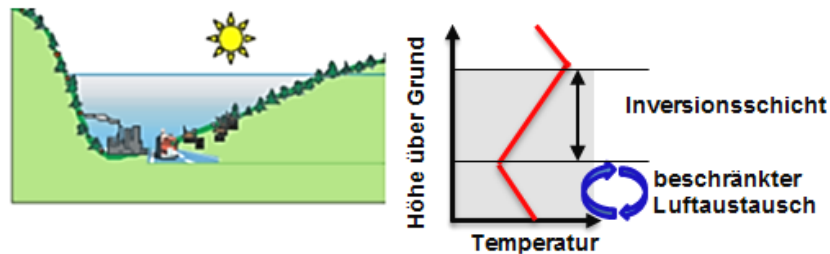
- Keine Mottfeuer (mit grosser Hitze und trockenem Holz feuern)
- Keine Brandbeschleuniger (Benzin, Altöl), keine Abfälle verbrennen
- Ständige Beaufsichtigung und Bewirtschaftung (Stück für Stück nachlegen, ohne Kran)
- Rauchabzug beachten, keine übermässige Immissionen
- Kein Feuer bei Inversionswetterlagen, nasser Witterung oder Waldbrandgefahr



**Keine Inversionslage**  
(gute Luftzirkulation)



**Inversionslage**  
(beschränkter Luftaustausch infolge Stauschicht)



Inversionslage und zu geringe Verbrennungstemperatur (zu nasses Holz)



In den Wintermonaten Dezember, Januar und Februar sowie in den Monaten November und März herrscht bei Hochdruckwetterlagen in der Regel Inversionslage (Staulage). Ausserdem sind in dieser Zeit aufgrund von tiefen Temperaturen besonders viele Heizungen in Betrieb und deshalb ist die Feinstaubbelastung bereits erhöht.

**STRAFBAR ist,**

- das Verbrennen von Grünabfällen in und um Siedlungsgebiete sowie das Entfachen von unbewilligten Mottfeuern;
- das Verbrennen von Abfällen und das Verwenden von Brandbeschleunigern (Öl, Benzin usw.);
- das nicht Einhalten von Bewilligungsaufgaben und das Verursachen von übermässigen Immissionen in Wohngebiete.